

**David-Würth-Kolleg, VS-Schwenningen e.V.,  
Förderverein der David-Würth-Schule Villingen-Schwenningen**

**Satzung**

**I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- § 1
1. Der Verein führt den Namen „David-Würth-Kolleg, VS-Schwenningen e.V.“, Förderverein der David-Würth-Schule Villingen-Schwenningen
  2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen unter der Nummer VR 1276 eingetragen.

- §2
- Das „David-Würth-Kolleg, VS-Schwenningen e.V.“, Förderverein der David-Würth-Schule Villingen-Schwenningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es unterstützt die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe und kann im Sinne eines Kompetenzzentrums ergänzende Bildungsmaßnahmen anbieten.

Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere darin,

- a) wissenschaftliche, kulturelle, kaufmännische und praktische Lehr- und Informationsveranstaltungen durchzuführen oder zu fördern im Hinblick auf
  - Lebenslanges Lernen
  - Berufliche Weiterbildung
  - E-Learning
  - Handlungsorientiertes Projektlernen
  - Individuelle Beratung
- b) Maßnahmen zu unterstützen, die zum Aufgabenbereich einer modernen kaufmännischen Schule gehören und für die öffentliche Mittel nicht oder nur unzureichend gegeben werden,
- c) die Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus zu verbessern
- d) bei Bedarf Zuschüsse zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule zu gewähren. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen.
- e) Preise an Schüler zu vergeben, die sich durch besondere Leistungen oder soziales Engagement ausgezeichnet haben.

Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Pensionären, Freunden und Partnern.

## **II. Mitglieder**

- §3** 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei Ablehnung einer Beitrittserklärung steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zu, welche über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung
  - durch schriftlichen Austritt des Mitglieds ( s. § 4.3.)
  - durch Ausschluss aus dem Verein. Weiter kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt. Wird gegen diesen Beschluss Berufung eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
  - Durch Streichen aus der Mitgliederliste ( § 4.4.)
- 4) Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitgliedschaften werden in der Mitgliederversammlung beschlossen, es müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- §4** 1) Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 2) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- 3) Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 30. November dem Vorstand angezeigt werden.
- 4) Unterbleibt die Beitragszahlung über einen längeren Zeitraum als ein Jahr, so scheidet das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes aus. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wird das Ausscheiden des Mitglieds mitgeteilt.

## **III. Organe des Vereins**

- §5** Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
- §6** 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens

einem Beisitzer. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

3) Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens einer der Vorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

6) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich über seine Arbeit zu berichten.

7) Der Vorstand muss wenigstens zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammenkommen.

8) Der Vorstand steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt im Benehmen mit dem Schulleiter über

- a) die Verwaltung des Vermögens
- b) die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel,
- c) die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks treffen will.

9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

**§7** Der Schulleiter oder sein Stellvertreter ist zu jeder Sitzung einzuladen.

**§8** Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

**§9** 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 31. März statt.

2) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- a) Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
- b) Höhe der Mitgliedsbeiträge

c) Zur Abstimmung gestellte Anträge

4) Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

a) durch den Vorstand

b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.

#### **IV. Beiträge und Finanzen**

**§10** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§11** Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist zu Beginn des Jahres zu entrichten. Beim Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

**§12** 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§13** 1) Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung über Rechnungslegung und Finanzen Rechenschaft abzulegen.

2) Die Richtigkeit seiner Rechnungsführung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung zu benennenden Rechnungsprüfern zu überprüfen und zu bestätigen.

#### **V. Satzungsänderung und Auflösung**

**§ 14** 1) Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist.

2) Der Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

3) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für die in § 1 angeführte Schule zu verwenden hat.

#### **IV. Schlussbestimmung**

**§ 15** Diese Vereinssatzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 09.06.2005. Sie tritt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.07.2010 in Kraft.

Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen

78054 Villingen-Schwenningen, den 20.07.2010